



1. Satzung vom 20.05.2021 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Absatz 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020 (GV. NRW. S. 729), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 10.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anschlussleitung“ durch das Wort „Grundstücksanschlussleitung“ ersetzt und danach die Worte (vgl. § 2 Nr. 7 a)“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „nicht“ gestrichen und nach dem Wort „Hausanschlussleitung“ die Worte „(vgl. § 2 Nr. 7 b)“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 20.05.2021

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg